

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten der evangelischen Diakonissenanstalt dahier

[urn:nbn:de:bsz:31-348504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-348504)

Vergleichung.

Einnahme	7251 fl. 27 fr.
Ausgabe	7251 „ 27 „
Differenz	Nichts.

Die Kapitalschuld der Anstalt beträgt noch:

Hausaufschillings-Reste	1000 fl. zu 4½ % verzinslich
Aufgenommene Kapitalien	4000 „ ditto
Desgleichen (Aktien)	4270 „ zu 3 % verzinslich und theilweise unverzinslich.
Zusammen	9270 fl.

Karlsruhe, auf 1. September 1854.

Der Verrechner:
Bohm, Revisor.

Statuten

der evangelischen Diakonissenanstalt dahier.

§. 1. Die evangelische Diakonissenanstalt dahier hat den Zweck, Krankenpflegerinnen — Diakonissen — zum Dienste in Hospitälern und Privathäusern zu bilden.

§. 2. Diakonissen sind Dienerinnen Jesu Christi in Werken der barmherzigen Liebe. Eine evangelische Diakonistin sucht in ihrem Berufe kein Verdienst, sondern eine Gelegenheit, sich Dem dankbar zu erweisen, der ihre Seele erlöst hat.

§. 3. Mit der Diakonissenanstalt ist eine Heilanstalt verbunden, in welcher den Diakonissen, neben dem theoretischen Unterrichte durch den Hausarzt, Gelegenheit zur praktischen Krankenpflege gegeben wird.

§. 4. Sämmtliche Angelegenheiten der Diakonissenanstalt sind einem Verwaltungsrathe von wenigstens 5 Frauenzimmern anvertraut. Diesem ist ein Beirath von Männern zur Seite gestellt, dessen ständige Mitglieder der Seelsorger der Anstalt, der Arzt, der Schriftführer und der Rechner sind.

§. 5. Diejenigen, welche als Diakonissen aufgenommen werden wollen, müssen über 18 Jahre und in der Regel nicht über 40 Jahre alt sein, einen gesunden, rüstigen Körper, christlichen, heitern Sinn, unbescholtenen Ruf haben und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse, also gut lesen, schreiben und rechnen können; vorzüglich aber Kenntniß der evangelischen Heilswahrheit aus und nach dem Worte Gottes haben. Sie müssen einen kurzen, selbst verfaßten und selbst geschriebenen Lebenslauf, ein Sittenzeugniß ihres Seelsorgers und ein Gesundheitszeugniß des betreffenden Physikats vorlegen.

§. 6. Ueber die Aufnahme in die Anstalt überhaupt, sowie über die Verwendung als eigentliche Diakonissen, ist nach gehörig erworbener Befähigung vom Verwaltungsrath zu entscheiden. Die in die Anstalt Zugelassenen sorgen für Bett, Weißzeug und Kleider, so lange die Aufnahme als Diakonissin nicht erfolgt ist, wo diese Verpflichtung dann auf die Anstalt selbst übergeht.

§. 7. Die Aufnahme als Diakonissin geschieht in feierlicher Handlung, wobei die Aufzunehmende sich zum treuen Dienste in der Nachfolge Christi verpflichtet.

§. 8. Wie der Eintritt in die Anstalt eine Folge freier Entschliessung ist, so steht auch der Austritt aus derselben jederzeit frei; nur wird der Ordnung wegen verlangt, daß der Austritt dem Verwaltungsrathe ein Vierteljahr vorher angezeigt wird.

§. 9. Die Anstalt ist verpflichtet, für die Bedürfnisse der Diakonissen, welche keine sonstige Belohnungen für ihre Dienstleistungen empfangen, in gefunden und kranken Tagen zu sorgen. Wenn sie während ihrer Dienstzeit in treuer Wahrnehmung ihrer Pflicht dienstunfähig geworden sind und keine Mittel besitzen, so wird nach Kräften zu ihrer Versorgung für die Zukunft gewirkt werden.

§. 10. Die Anstalt bezieht ihre Mittel aus freien Gaben der Liebe, und legt jährlich öffentlich Rechenschaft ab.

Statuten

der mit der evangelischen Diakonissenanstalt verbundenen Heilanstalt.

§. 1. Die Heilanstalt der Diakonissenanstalt dahier nimmt sowohl männliche, als weibliche Kranke auf, von welchen ein Arzt durch schriftliches Zeugniß erklärt, daß sie nicht mit einer unheilbaren Krankheit behaftet sind, und soweit dies der im §. 1 der Statuten der Diakonissenanstalt ausgesprochene Zweck erfordert, und der Raum des Hauses gestattet.

§. 2. Die Personen, welche die Aufnahme eines Kranken in die Heilanstalt wünschen, haben das soeben erwähnte Zeugniß vorzuzeigen, worauf über die Aufnahme entschieden wird.

§. 3. Die Kranken sind in zwei Klassen getheilt, die erste Klasse erhält besondere Zimmer und übernimmt die Kosten des Arztes, der Arzneimittel, der Wasche und der Bäder, die zweite Klasse wird in diesen Stücken freigehalten, erhält aber keine besondere Zimmer.

§. 4. Die erste Klasse zahlt unter diesen Voraussetzungen im Winterhalbjahre täglich 1 fl. 30 kr., im Sommerhalbjahre 1 fl.; die zweite Klasse das ganze Jahr täglich 30 kr., Arme 18 kr.

§. 5. Bei allen Krankheiten, die eine Erneuerung des Bettes nothwendig machen, sowie bei jedem Sterbfall, wird eine Entschädigung für das Bett von 3 fl. entrichtet.